

Mitteilung des Senats vom 13. April 2010**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen**

Der Senat leitet der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen mit der Bitte um Beschlussfassung zu.

Der Gesetzentwurf ist der Ärztekammer Bremen, der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen, dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V., Landesverband Bremen, der Bremischen Evangelischen Kirche, dem Katholischen Büro Bremen und dem Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Bremen e. V., zur Abstimmung übersandt worden. Das Katholische Büro Bremen und der Deutsche Kinderschutzbund haben Einwände gegenüber dem Gesetzentwurf geltend gemacht.

Das Katholische Büro Bremen vertritt zum einen die Auffassung, dass einem bereits verstorbenen Kind eine Obduktion im Hinblick auf sein Kindeswohl nicht mehr nütze. Verbessert werde insoweit lediglich die Möglichkeit einer Strafverfolgung. Hierzu sei kompetenzrechtlich jedoch der Bundesgesetzgeber berufen. Zum anderen stelle es für betroffene Eltern, deren Kind tatsächlich eines natürlichen Todes gestorben ist, möglicherweise ein weiteres Trauma dar, dass ihr verstorbenes Kind zwangsläufig einer Obduktion unterzogen werde.

Der Deutsche Kinderschutzbund hat für den Landesverband Bremen mitgeteilt, dass er der Obduktionspflicht ablehnend gegenübersteht. Zur Begründung weist er ebenfalls auf die zusätzlichen Belastungen der betroffenen Eltern hin.

Den Einwänden des Katholischen Büros Bremen und des Deutschen Kinderschutzbundes wird nicht gefolgt. Die gegen die Gesetzgebungskompetenz des Landes erhobenen Bedenken werden vom Senator für Justiz und Verfassung nicht geteilt. Für Obduktionen außerhalb von strafrechtlichen Ermittlungen, wenn also kein Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat besteht, kann der Landesgesetzgeber die erforderlichen Regelungen treffen. Zum anderen ist die Obduktion eines plötzlich verstorbenen Kindes für die Eltern sicherlich belastend, andererseits aber erforderlich, um anders nicht feststellbare Todesursachen aufdecken zu können und hierdurch Geschwisterkinder zu schützen.

Zur Frage der aufgrund einer lediglich äußeren Leichenschau nicht festgestellten Todesursachen liegen keine konkreten Zahlen vor. Es wird aber von einer nicht unerheblichen Dunkelziffer hierbei ausgegangen. Zur sicheren Feststellung, ob beim Eintritt eines plötzlichen Todes von Säuglingen und Kleinkindern eine natürliche oder eine nicht natürliche Ursache vorliegt, gibt es keine die betroffenen Eltern weniger belastende Methode als die Durchführung einer inneren Leichenschau. Nur im Rahmen einer Obduktion kann definitiv festgestellt werden, ob tatsächlich ein natürlicher Tod vorliegt.

Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 18. Februar 2010 mehrheitlich zugestimmt.

Kosten werden durch das Gesetz nicht entstehen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen

Das Gesetz über das Leichenwesen vom 27. Oktober 1992 (Brem.GBl. S. 627 – 2127-c-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (Brem.GBl. S. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „Foeten, Embryonen“ durch das Wort „Leibesfrüchte“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Kindern, die vor Vollendung des sechsten Lebensjahres gestorben sind, soll eine Obduktion durchgeführt werden, wenn die Todesursache nicht zweifelsfrei erkennbar oder nicht zweifelsfrei bekannt ist. Die Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 1 trifft der Leichenschauarzt. Er informiert die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten über die nach Satz 1 durchzuführende Obduktion und die Möglichkeit des Widerspruchs hiergegen. Ein Personensorgeberechtigter kann innerhalb von 24 Stunden gegenüber der zuständigen Behörde Widerspruch einlegen. Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, entscheidet das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Behörde über die Durchführung der Obduktion. Auf das Verfahren des Amtsgerichts und auf Rechtsmittel finden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 3.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die ärztliche Bescheinigung nach Satz 3 steht für die Durchführung der Bestattung einer Todesbescheinigung nach § 9 gleich.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Die ärztliche Bestätigung nach Satz 1 steht für die Durchführung der Bestattung einer Todesbescheinigung nach § 9 gleich.“
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Foeten“ durch das Wort „Leibesfrüchte“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Leichen dürfen Sektionen zu wissenschaftlichen Zwecken nur zugeführt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung der verstorbenen Person oder eines Angehörigen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in der dort gegebenen Rangfolge vorliegt und dies dem mutmaßlichen Willen der verstorbenen Person entsprochen hätte. Finanzielle Vorteile dürfen durch die Zustimmung nicht entstehen. Abweichend von Absatz 1 und 2 Satz 1 veranlasst die wissenschaftliche Einrichtung, in der die Sektion zu wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt worden ist, die Bestattung der Leiche, sobald sie nicht mehr wissenschaftlichen Zwecken dient.“
4. In § 18 Absatz 2 werden die Worte „Foeten sowie Embryonen“ durch das Wort „Leibesfrüchte“ ersetzt.
5. § 21 Absatz 1 Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. entgegen § 17 Absatz 5 Satz 1 eine Leiche einer Sektion zu wissenschaftlichen Zwecken zuführt, ohne dass eine schriftliche Zustimmung der verstorbenen Person oder eines Angehörigen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorliegt,“

6. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„ § 23 a

Evaluation

Vor dem 31. Dezember 2012 soll durch eine Evaluation festgestellt werden, ob die in § 12 Absatz 2 enthaltene Regelung zu einer Verbesserung der Feststellung der Todesursache bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und zu einer Verbesserung des Schutzes von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr geführt hat.“

7. § 25 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann den Wortlaut des Gesetzes über das Leichenwesen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Das Gesetz über das Leichenwesen vom 27. Oktober 1992 (Brem.GBl. S. 627 – 2127-c-1) ist in den vergangenen Jahren bereits mehrfach geändert worden. Die erneute Änderung erfolgt in erster Linie im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Verbesserung des Kindeswohls. Vorrangiges Ziel der Einführung einer Obduktionspflicht für vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorbene Kinder in den Fällen, in denen eine Todesursache nicht erkennbar oder nicht zweifelsfrei bekannt ist, ist – mit der Ergänzung der äußeren durch eine innere Leichenschau – der Schutz von Geschwisterkindern und möglichen zukünftigen Geschwisterkindern. Diese Kinder wären, wenn eine Gewalteinwirkung bei dem verstorbenen Kind festgestellt wird, ebenfalls hochgradig gefährdet.

Die Zahl nicht erkannter Tötungsdelikte wird für Deutschland von Experten auf etwa 50 % geschätzt. Sie dürfte im Säuglings- und Kleinkinderalter höher liegen, da typische Tötungsmechanismen, wie ein Schütteltrauma oder ein Ersticken unter weicher Bedeckung, nur durch die (äußere) Leichenschau nicht zu verifizieren sind. Systematische Untersuchungen gibt es hierzu nicht; die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) beruht ausschließlich auf erkannten Fällen. Zu dem Ergebnis der besonderen Gefährdung von Säuglingen und Kleinkindern führen aber mehrere Untersuchungen. Zwei deutsche Forschungsprojekte zum plötzlichen Kindstod fanden 3 % bzw. 3,5 % nachweisbare Tötungen unter den Fällen, bei denen zunächst keinerlei Verdacht auf ein nicht natürliches Geschehen bestand. Eine weitere Untersuchung (Vock & Trauth, 1999) geht für den Bereich tödlich endender Kindesmisshandlungen in Deutschland davon aus, dass auf ein entdecktes Delikt zwei unentdeckte kommen. Eine österreichische Studie kommt zu dem Ergebnis, dass 5 bis 10 % aller plötzlichen Säuglingstode in Wirklichkeit Kindstötungen sind. Vergleichbare Untersuchungen liegen auch aus anderen Ländern vor.

Es gibt zahlreiche Gründe zu der Annahme, dass das Nichterkennen einer Kindstötung auch vom Alter der Opfer abhängt. Bei Säuglingen und Kleinkindern sind die Verdeckungsmöglichkeiten und die Wahrscheinlichkeit, dass der Tod nicht als Folge einer Gewaltanwendung erkannt wird, besonders groß. Es muss davon ausgegangen werden, dass Tötungen von Säuglingen und Kleinkindern bisweilen fälschlich für natürliche Todesfälle gehalten werden. In Großbritannien reichen die Schätzungen der fälschlich als plötzlicher Kindstod eingestuften Tötungsdelikte bis zu einem Anteil von fast 15 %.

In Bremen gibt es für das Nichterkennen eines nicht natürlichen Geschehens im Zusammenhang mit dem Tod eines kleinen Kindes ein aktuelles Beispiel. Bei einem Ende September 2009 geborenen und Anfang November 2009 verstorbenen Säugling bestand laut der Todesbescheinigung durch die behandelnde Kinderärztin Verdacht auf plötzlichen Kindestod. Bei einer Obduktion stellte sich eine Schädelfraktur heraus.

Dem Land steht die Gesetzgebungskompetenz für die beabsichtigte Regelung zu. Für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Bestattungs- und Leichenwesens, also auch für die Vorschriften über die äußere und innere Leichenschau, sind die Länder zuständig (Artikel 70 Abs. 1 GG). Das vorgeschlagene Gesetz ist insbesondere keine Regelung des gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Die auf dieser Grundlage erlassene bundesrechtliche Strafprozessordnung regelt, wie zu verfahren ist, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist (§ 159 Abs. 1 StPO) und wie und unter welchen Voraussetzungen eine Leichenschau oder Leichenöffnung durchgeführt wird, wenn ein fremdes Verschulden am Tod in Betracht kommt (Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl., 2008, § 87 Rn. 8).

Solche Fälle nimmt die hier vorgeschlagene Regelung nicht in den Blick, sie bewegt sich vielmehr außerhalb des Bereichs strafprozessualer Maßnahmen. Geregelt werden Fälle, in denen die Todesursache weder zweifelsfrei erkennbar noch zweifelsfrei bekannt ist. Es bedarf also – anders als in § 159 Abs. 1 StPO – weder Anhaltspunkte für ein nicht natürliches Geschehen noch gar Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden. Den Vorrang der bundesrechtlichen Regelungen des Strafprozessrechts wahrt die Vorschrift durch den Verweis in § 12 Abs. 3 des Entwurfs (bisher: § 12 Satz 2 des Gesetzes). Ergeben sich während der Leichenöffnung (positive) Anhaltspunkte für ein nicht natürliches Geschehen (§ 11 Abs. 4 Satz 1), so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle zu informieren (§ 8 Abs. 1 Satz 1). Diese ist ihrerseits nach § 159 Abs. 1 StPO zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass der bremische Landesgesetzgeber sich schon bisher für Regelungen über Obduktionen als befugt angesehen hat (§ 12 Satz 1).

Die Regelung verletzt keine Grundrechte. Dies gilt zum einen für das auch über den Tod hinausreichende Recht des verstorbenen Kindes auf Schutz der Menschenwürde. Denn eine nach ärztlicher Kunst durchgeführte und von einem öffentlichen Interesse getragene Obduktion würdigt den Verstorbenen nicht herab (BVerfG, NJW 1994, 783). Dies gilt aber auch für das Recht der Angehörigen auf Totenfürsorge, soweit es im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit geschützt wird. Die vorgesehene Obduktionspflicht dient einem legitimen Zweck, nämlich dem Erkennen der Todesursache und damit dem Schutz der Geschwisterkinder, indem eine nicht natürliche Todesursache bei dem verstorbenen Kind sicher ausgeschlossen werden kann. Eine gesetzliche Regelung, die für den Fall einer nicht anders feststellbaren Todesursache eine Obduktion zur abschließenden Klärung vorsieht, hat zudem präventive Wirkung und dient damit allgemein dem Schutz von Kindern. Sie dient auch dem gesundheitspolitischen Ziel einer möglichst weitgehenden Vermeidung unaufgeklärter Todesfälle von Kleinkindern.

Zur Erreichung dieses Ziels ist das Gesetz auch geeignet und erforderlich, da es kein gleich wirksames Mittel zur Verfolgung des in Rede stehenden Zieles gibt. Schließlich ist die Vorschrift auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da die Maßnahme erkennbar nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht. Dem Gesetzgeber steht es frei, sich in dieser Situation zugunsten des Kindeswohls zu entscheiden und die Rechte der Totenfürsorgeberechtigten zurücktreten zu lassen. Gleiches gilt in Hinblick auf die Religionsfreiheit, soweit Totenfürsorgeberechtigte geltend machen, aus religiösen Gründen einer Obduktion zu widersprechen.

Darüber hinaus werden einige weitere Änderungen vorgenommen, die sich in den letzten Jahren als notwendig erwiesen haben.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Durch diese Regelung werden die Worte „Föten“ und „Embryonen“ durch das Wort „Leibesfrüchte“ ersetzt. Mit dieser allgemeinen Bezeichnung, die auch im Strafgesetzbuch Verwendung findet, wird die Abgrenzung zwischen Föten und Embryonen nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Der neu einzufügende Satz 2 regelt, dass bei verstorbenen Kindern vor Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Obduktion durchgeführt werden soll, wenn die Todesursache nicht erkennbar oder nicht zweifelsfrei bekannt ist. Die Sollregelung lässt Ausnahmen zu, insbesondere, wenn nach den Umständen des Einzelfalls eine unnatürliche Todesursache mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das kann etwa der Fall sein, wenn das Kind in einem Krankenhaus stirbt oder in Anwesenheit von Personen, die sachkundig eine unnatürliche Todesursache ausschließen können.

Die Einführung einer Obduktionspflicht für Kinder, die beim Eintritt des Todes das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen die Todesursache nicht erkennbar oder nicht zweifelsfrei bekannt ist, dient dem Kindeswohl. Der Anlass für die neue Regelung ergibt sich daraus, dass auch tödliche Schädigungen – selbst bei einer sorgfältigen äußeren Leichenschau – bei kleinen Kindern nicht immer erkannt werden können. Hier ist vor allem an Todesfälle nach Schütteltraumata zu denken. Auch verbergen sich nicht selten hinter kleineren und weitgehend unscheinbaren äußeren Veränderungen größere, innere Verletzungen. Die fehlenden oder geringen äußeren Veränderungen haben in der Vergangenheit nicht selten dazu geführt, dass Ärzte in Ermangelung äußerlich wahrnehmbarer Befunde einen natürlichen Tod bescheinigt haben.

Als Resümee einer Studie zum Kindesmissbrauch (FAZ vom 18. Oktober 2006, Seite 9) forderte die Leiterin eines Forschungsprojektes zur tödlichen Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern eine Obduktionspflicht für alle Kinder, die zu Hause tot aufgefunden werden – wie dies in Hamburg bereits praktiziert wird.

Das Problem der Diskrepanz zwischen äußeren und inneren Befunden ist auch durch eine hoch qualifizierte Leichenschau nicht immer behebbar. Damit besteht die Gefahr, dass selbst tödliche Kindesmisshandlungen nicht erkannt werden. Dieser Mangel soll durch die Obduktionspflicht abgestellt werden.

Ausgenommen von der Obduktionspflicht sind Fälle, bei denen die Todesursache zweifelsfrei bekannt ist. Hier ist an sicher diagnostizierte schwere Erkrankungen oder Fehlbildungen sowie an Unfälle zu denken.

Nicht betroffen sind auch Fälle, in denen die äußere Leichenschau Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergibt. In diesen Fällen ist bereits nach § 159 Strafprozessordnung und § 8 Gesetz über das Leichenwesen Anzeige zu erstatten. Eine eventuelle Obduktion erfolgt dann im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

Das sechste Lebensjahr wurde als Grenze für die Obduktionspflicht deshalb gewählt, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass mit der Einschulung Kinder aus dem Bereich der Familie teilweise herausgelöst werden und sich ihren Klassenkameraden oder Betreuern mitteilen können bzw. diese Veränderungen des Kindes erkennen können. Auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik und in den oben genannten Untersuchungen werden Säuglinge und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres jeweils in einer Gruppe zusammengefasst.

Bei der Einführung einer Obduktionspflicht für Säuglinge und Kleinkinder ist auch bedacht worden, dass Todesfälle unter sechsjähriger Kinder, die nicht auf einer schweren Erkrankung oder einem Unfall beruhen, in der Mehrzahl der Fälle nicht auf Straftaten beruhen. Betroffene Eltern, deren Kind tatsächlich eines natürlichen Todes gestorben ist, können es möglicherweise als ein weiteres Trauma empfinden, dass ihr verstorbenes Kind auch noch zwangsläufig einer Obduktion unterzogen wird. Diese Eltern könnten sich per Gesetz unter „Generalverdacht“ gestellt sehen – eine neben dem Tod des Kindes nicht unerhebliche zusätzliche Belastung für die Eltern. In den vom Gesetz erfassten Fällen sprechen dennoch überwiegende Gründe des Kindeswohls für die vorgeschlagene Regelung. Werden Kinder plötzlich tot aufgefunden, ohne dass eine schwere Erkrankung bekannt ist oder ein Unfall vorliegt, reicht es nicht aus, dass durch den Leichenschauarzt nur aufgrund einer äußeren Leichenschau ein natürlicher Tod als Todesursache angenommen wird. Da die oberflächliche Verdeckung der Tötung eines Säuglings oder Kleinkindes praktisch nicht besonders schwierig ist, bedarf es zur sicheren Abklärung der Todesursache in diesen Fällen einer inneren Leichenschau. Die Durchführung der in diesen Fällen zur sicheren Aufklärung und zum Ausschluss eines nicht natürlichen Geschehens erforderlichen Obduktion liegt im öffentlichen Interesse, das sich daraus ergibt, dass der Schutz des Kindeswohls, insbesondere der Schutz der Geschwisterkinder, nur dann erreicht werden kann, wenn die eindeutige Feststellung der Todesursache von Säuglingen und Kleinkindern mög-

lichst groß ist. Dieses öffentliche Interesse hat Vorrang vor dem individuellen Interesse der betroffenen Eltern daran, dass ihnen eine Obduktion des Kindes erspart bleibt. Die zusätzliche Belastung der Eltern durch eine verpflichtende Obduktion muss jedoch im Interesse der im Sinne des Kindeswohls liegenden eindeutigen Feststellung der Todesursache in derartigen Fällen in Kauf genommen werden. Eine die betroffenen Eltern weniger belastende Maßnahme zur Feststellung, ob tatsächlich ein natürlicher Tod des Säuglings oder des Kleinkindes vorliegt, ist nicht erkennbar.

Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gestalten das Verfahren. Es stellt eine Anhörung der Personensorgeberechtigten sicher und eröffnet ihnen die Möglichkeit, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Obduktionspflicht von einem unabhängigen Gericht prüfen zu lassen.

Im Einzelnen gilt: Der Leichenschauarzt trifft die Feststellung, dass bei einem vor Vollendung des sechsten Lebensjahres verstorbenen Kind die Todesursache weder zweifelsfrei erkennbar noch zweifelsfrei bekannt ist. In diesem Fall informiert er die Eltern über die gesetzliche Rechtsfolge der Obduktionspflicht nach Satz 1, belehrt sie aber zugleich nach Satz 2 über die Möglichkeit des Widerspruchs. Diese Belehrung kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie auch Informationen darüber umfasst, bei welcher Behörde der Widerspruch anzubringen und welche Frist einzuhalten ist. Der Leichenschauarzt hat die Belehrung, etwa durch ein Formblatt, zu dokumentieren. Zugleich hat er der zuständigen Behörde ausreichende Unterlagen zu übermitteln, aufgrund derer sie den Beginn des Fristlaufs sowie das Vorliegen einer ausreichenden Belehrung erkennen kann.

Ein Personensorgeberechtigter kann nach Satz 3 innerhalb von 24 Stunden nach der Information durch den Leichenschauarzt gegenüber der zuständigen Behörde Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist formlos möglich, kann also auch mündlich erhoben werden. Der Widerspruch eines Personensorgeberechtigten ist ausreichend, auch wenn das Personensorgerecht mehreren gemeinschaftlich zusteht, etwa nach § 1626 Abs. 1 oder § 1626 a Abs. 1 BGB.

Bei einem fristgerecht eingelegten Widerspruch beantragt die zuständige Behörde beim Amtsgericht die Durchführung der Obduktion. Das Amtsgericht prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Es prüft auch, ob nach den Umständen des Einzelfalls eine Obduktion ausnahmsweise nicht vorzunehmen ist. Sind die Voraussetzungen des Satz 1 gegeben und liegen keine Gründe für eine Ausnahme vor, ordnet es die Obduktion an. Der Rechtsweg zu den Amtsgerichten wird nach § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO eröffnet, da die Amtsgerichte wegen des dort ohnehin vorhandenen richterlichen Notdienstes und der Praxis bei der Entscheidung über die Leichenschau und die Leichenöffnung nach der Strafprozessordnung besser in der Lage sind, effektiven und zeitnahen Rechtsschutz zu gewähren. Zugleich gebietet Satz 5 der Vorschrift, bei prozessualen Einzelfragen auf die bei den Amtsgerichten geläufigen Vorschriften der Strafprozessordnung zurückzugreifen.

Die Buchstaben a) und c) enthalten Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

§ 17 regelt die Bestattung. Nach § 17 Absatz 1 Satz 3 sind Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1000 g nur zu bestatten, wenn ein Elternteil die Bestattung wünscht und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, dass es sich um eine Totgeburt mit einem Geburtsgewicht von unter 1000 g handelt. Danach besteht für Totgeborene zwischen 500 g und 1000 g keine Bestattungspflicht und damit auch nicht die Verpflichtung zur Beurkundung durch das Standesamt. In Bremen ist es üblich, in Krankenhäusern zur Welt gekommene Leibesfrüchte zwischen 500 g und 1000 g gemeinschaftlich einzuäschern und beizusetzen. Laut geltendem Recht ist Voraussetzung für die Einäscherung aber die Vorlage einer vom Standesamt ausgefertigten Sterbeurkunde. Um das Verfahren der Beisetzung, das von vielen Eltern angenommen wird, dennoch gesetzeskonform durchführen zu können, soll in Fällen von Totgeborenen zwischen 500 g und 1000 g die Sterbeurkunde durch eine ärztliche Bescheinigung ersetzt werden, die das Krematorium zur Einäscherung berechtigt.

Der Buchstabe a) enthält eine entsprechende Regelung, nach der eine ärztliche Bescheinigung für die Durchführung der Bestattung einer Todesbescheinigung nach § 9 gleich steht.

Der Buchstabe b) enthält eine entsprechende Regelung für § 17 Absatz 3, der die Bestattung von Fehlgeborenen regelt. Auch in diesen Fällen ist eine ärztliche Beschei-

nigung darüber erforderlich, dass es sich um eine Fehlgeburt handelt und dass die Fehlgeburt nicht innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis erfolgte. Auch diese ärztliche Bescheinigung soll für die Durchführung einer Bestattung einer Todesbescheinigung nach § 9 gleichstehen.

Durch Buchstabe c) wird in § 17 Absatz 4 bei der Möglichkeit, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Föten ab der 12. Schwangerschaftswoche in bestimmten Einrichtungen unter geeigneten Bedingungen zu sammeln und in bestimmten zeitlichen Abständen auf einem Friedhof beizusetzen, das Wort „Föten“ durch das Wort „Leibesfrüchte“ ersetzt. Mit dieser allgemeineren Bezeichnung, die auch im Strafgesetzbuch Verwendung findet, wird die Abgrenzung zwischen Embryo und Föten nicht mehr erforderlich.

Buchstabe d) enthält eine des § 17 Absatz 5 des Gesetzes über das Leichenwesen. Nach der Neuregelung dürfen Leichen Sektionen zu wissenschaftlichen Zwecken nur zugeführt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung der verstorbenen Person vorliegt oder ein Angehörigen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in der dort geregelten Rangfolge zustimmt. Sind mehrere Angehöriger einer Stufe vorhanden, reicht es aus, wenn einer von diesen zustimmt. Allerdings muss die Zustimmung des Angehörigen dem mutmaßlichen Willen der verstorbenen Person entsprechen; es müssen also Anzeichen dafür vorgelegen haben, dass die verstorbene Person mit einer Sektion zu wissenschaftlichen Zwecken einverstanden gewesen wäre. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass Leichen auch dann wissenschaftlichen Sektionen zugeführt werden dürfen, wenn die verstorbene Person zwar zu Lebzeiten nicht selbst eingewilligt hat, eine entsprechende Verwendung der Leiche aber ihrem Willen entsprochen hätte. Um einer missbräuchlichen Verwendung dieser Regelung entgegenzuwirken, wird weiter festgelegt, dass durch die Zustimmung keine finanziellen Vorteile erlangt werden dürfen. Die Bestattung, die nach Beendigung der wissenschaftlichen Zwecke von der betreffenden Einrichtung zu veranlassen ist, ist nicht als finanzieller Vorteil im Sinne des Satzes 2 anzusehen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Auch in § 18 Absatz 2 werden die Worte „Föten sowie Embryonen“ durch das allgemeinere und beide Begriffe umfassende Wort „Leibesfrüchte“ ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Nach § 21 Absatz 1 Nr. 13 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 5 Satz 1 eine Leiche einer Sektion zu wissenschaftlichen Zwecken zuführt, ohne dass eine schriftliche Zustimmung der verstorbenen Person oder eines Angehörigen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorliegt. Hierdurch erfolgt eine Anpassung an die Änderung des § 17 Absatz 5 in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d).

Zu Artikel 1 Nr. 6

Der neue § 23 a sieht die Durchführung einer Evaluation rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2012 vor, mit der die Auswirkungen der im neuen Absatz 2 des § 12 geregelten verpflichtenden Obduktion in den dort genannten Fällen dargestellt werden sollen.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Durch den neuen § 25 Satz 2 wird geregelt, dass die bisher geltende Befristung des Gesetzes über das Leichenwesen zum 31. Dezember 2010, die in Kürze auf den 31. Dezember 2015 verlängert werden soll, auf den 31. Dezember 2012 vorverlegt wird, sodass das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft tritt. Die Verkürzung der Befristung dient der Überprüfung der Regelung über die Obduktionspflicht von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahres im Sinne des neuen § 12 Absatz 2. Vor einer Verlängerung der Geltung dieser Bestimmung soll durch eine Evaluation geprüft werden, ob eine Verbesserung der Feststellung der Todesursachen von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahres und eine Verbesserung des Schutzes von Säuglingen und Kleinkindern eingetreten ist.

Zu Artikel 2

Das Gesetz über das Leichenwesen ist seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1993 mehrfach – teilweise umfangreich – geändert worden. Die Senatorin für Arbeit,

Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird daher ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über das Leichenwesen in der von Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.